

## **DKV-Ratgeber Versicherungen**

### **Versicherungsfragen leicht gemacht**

### **Wichtige Hinweise für Vereine im Deutschen Kanu-Verband e. V.**

Deutscher Kanu-Verband e.V. Geschäftsstelle: Bertaallee 8, 47055 Duisburg

Telefon (02 03) 9 97 59-0 Telefax (02 03) 9 97 59-60 Internet: <http://www.kanu.de> e-Mail: [service@kanu.de](mailto:service@kanu.de)

Stand: Januar 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>1. Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>2. Veranstaltungen, Haftung und Versicherungsschutz für Vereine</b>	<b>4</b>
<b>3. Kollektivverträge des Deutschen Kanu-Verbandes</b>	<b>5</b>
3.1 Unfall-Versicherung	5
3.2 Kanu-Versicherung	7
3.3 Dienstreise-Kaskoversicherung	8
3.4 Spezial-Haftpflichtversicherung	9
3.5 Insolvenzabsicherung durch eine Kautionsversicherung für einen DKV-Verein als Reiseveranstalter	10
<b>4. Empfehlenswerte Zusatzversicherungen</b>	<b>11</b>
4.1 Anhänger-Kfz-Haftpflichtversicherung	11
4.2 Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung	11
4.3 D & O-Versicherung	12
4.4 Auslandsreise-Krankenversicherung	13
4.5 Cyber-Versicherung	14
<b>5. Kurzbeschreibung des Versicherungsschutzes für Mitglieder bzw. Vereine des Landessportbundes</b>	<b>15</b>
<b>6. Hinweise auf die speziellen Bestimmungen der Versicherungssparten</b>	<b>16</b>
6.1 Spezielle Bestimmungen zur Unfall-Versicherung	16
6.2 Spezielle Bestimmungen zur Haftpflicht-Versicherung	16
6.3 Spezielle Bestimmungen zur Vertrauensschaden-Versicherung	17
6.4. Spezielle Bestimmungen zur Rechtsschutz-Versicherung	17
<b>6.5 Wichtiger Hinweis:</b> Versicherungsschutz bei Veranstaltungen mit Dritten	18
6.6 Zusatzversicherungen	19
<b>7. Besondere Hinweise für den Abschluss und die Verwaltung einer Gebäude-Versicherung für vereinseigene Gebäudesubstanz</b>	<b>20</b>
7.1 Gebäude-Versicherung	20
7.2 Inhalts-Versicherung	20
<b>8. Selbst vorbeugen!</b>	<b>22</b>
<b>9. Schlussbemerkung</b>	<b>22</b>
<b>10. Adressen und Links</b>	<b>23</b>
<b>C H E C K L I S T E</b>	<b>24</b>

## Vorwort

Liebe Kanutinnen und Kanuten,

ein moderner Kanu-Verein zeichnet sich auch dadurch aus, dass er seinen Mitgliedern einen umfangreichen Versicherungsschutz bietet, so dass sie ihren Sport unbeschwert ausüben können. Angesichts der zunehmenden Individualisierung im Kanusport gewinnt der Versicherungsschutz bei Privatfahrten von Vereinsmitgliedern eine immer größere Bedeutung und sollte daher besonders im Fokus der Vorstandsarbeit stehen.

Mit dem vorliegenden aktuellen und überarbeiteten Versicherungsratgeber gibt der Deutsche Kanu-Verband eine Hilfestellung zur Thematik Versicherungsschutz bei Ausübung des Kanusports. Er richtet sich in erster Linie an die zuständigen Vorstandsmitglieder der nunmehr über 1.300 Kanu-Vereine und Kanu-Abteilungen.

Aber auch die einzelnen Kanutinnen und Kanuten können sich mit Hilfe dieses Versicherungsratgebers informieren, ob sie selbst auch den erforderlichen Versicherungsschutz abgeschlossen haben. Nicht jede Versicherung kann und muss über den Verein geboten werden - hier ist an die Eigenverantwortung jedes einzelnen zu appellieren.

In diesem Zusammenhang haben wir eine besondere Bitte an Sie: Versicherungen leisten Ersatz, wenn ein Schadenereignis eingetreten ist. Nicht jeder Schaden lässt sich vermeiden - mit etwas Vorsicht und Weitblick können Sie aber selbst Ihr Material und vor allen Dingen Ihre persönliche Unversehrtheit schützen. Beachten Sie daher alle gängigen DKV-Sicherheitsempfehlungen und nutzen Sie ständig die Möglichkeit, Ihre kanutischen Kenntnisse zu vervollständigen. Als Vorstandsmitglied sollten Sie sich dafür einsetzen, dass Sicherheitskurse regelmäßig in Ihrem Kanu-Verein angeboten werden; als einzelner Paddler sollten Sie solche Kurse besuchen und so Ihr Können vertiefen. So kann jeder von uns einen kleinen Beitrag für noch mehr Sicherheit im Kanusport leisten.

Unser Dank gilt dem langjährigen Versicherungspartner des DKV, dem Versicherungsbüro D. Kuhlmann & Sohn KG in Bremen. Nicht nur, dass von hier die umfassende fachliche Beratung bei der Erstellung dieses Ratgebers erfolgte, ist hervorzuheben, sondern auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit, die das Zustandekommen der verschiedenen Kollektivverträge überhaupt erst ermöglicht hat.

Wir wünschen den Leserinnen und Lesern des DKV-Versicherungsratgebers eine angenehme Lektüre und sind sicher, dass der DKV damit einen weiteren wichtigen Beitrag zur modernen Vereinsführung leistet.

Ihr



Thomas Konietzko  
Präsident

## 1. Allgemeines

Der *Deutsche Kanu-Verbande e.V.* möchte mit diesem Ratgeber die Handhabung der jeweiligen Sportversicherungen in den einzelnen Bundesländern erleichtern und insbesondere Hinweise geben, um den notwendigen Versicherungsschutz für die speziellen Bedürfnisse des Kanusports zu ergänzen.

Die einzelnen Versicherungsträger der jeweiligen Landessportbünde bzw. Landessportverbände (im Folgenden LSB/LSV genannt) gewährleisten einen soliden Grundversicherungsschutz, wobei insbesondere die vorhandenen Risikobereiche der Tätigkeiten für den Verband oder Verein weitgehend abgedeckt werden sollen.

Die Sportversicherung ist aber nur als Grundversorgung für Verbände, Vereine und Mitglieder zu verstehen. Sie greift im Grundsatz nur bei Aktivitäten des Vereins ein, so dass die gerade im Freizeitsport überwiegenden privaten Kanufahrten nicht mitversichert sind. Nicht versichert sind auch Aktivitäten im Zusammenhang mit Meisterschaften des Bundesverbandes (z.B. Deutsche Meisterschaften) oder von internationalen Verbänden (z.B. WorldCup, Europameisterschaften oder Weltmeisterschaften). Sie kann deshalb keinesfalls die private Vorsorge ersetzen.

Einzelheiten zu den aktuellen Versicherungsleistungen können Sie den Broschüren der jeweiligen Versicherungsträger entnehmen. Die Broschüren können Sie über das jeweilige Versicherungsbüro des LSB/LSV erhalten.

## 2. Veranstaltungen, Haftung und Versicherungsschutz für Vereine

Der Deutsche Kanu-Verband als Interessenvertreter des Deutschen Kanusports stellt seinen Vereinen und seinen angeschlossenen Organisationen den *DKV-Ratgeber Steuern und Versicherungen* sowie den *Ratgeber Veranstaltungen im Kanu-Verein* zur Verfügung. Beide Ratgeber stellen eine wichtige Grundinformation für Vereine dar, die Veranstaltungen durchführen.

Ergänzend hierzu möchten wir jedem Verein empfehlen, der Veranstaltungen durchführt, diese Veranstaltung dem jeweiligen Landessportbund-Versicherungsträger anzuzeigen und sich eine Versicherungsbestätigung hierüber ausstellen zu lassen.

Der Deutsche Kanu-Verband stellt mit seinem Versicherungspartner Firma D. Kuhlmann & Sohn KG ein Dienstleistungsangebot bereit, das partnerschaftliche Unterstützung im Rahmen der Abarbeitung Ihres Fragenkatalogs gewährleistet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass besonderer Beratungsbedarf und Versicherungsschutz erforderlich ist, wenn Sie als Verein anlässlich einer Veranstaltung Gegenstände übereignet bzw. Gegenstände durch Mietverträge überlassen bekommen. Die daraus resultierende Haftung und der daraus notwendige Versicherungsschutz sollte rechtzeitig geklärt werden. Wir verweisen dazu auf unser Dienstleistungsangebot.

Die jeweiligen Ratgeber für Vereine sind auf unserer Homepage zu finden und herunterzuladen.

### 3. Kollektivverträge des Deutschen Kanu-Verbandes

Der Deutsche Kanu-Verband als Interessenvertreter des deutschen Kanusports stellt für seine Vereine und Organisationen Kollektivverträge im Rahmen des notwendigen Versicherungsschutzes zur Verfügung, die den Grundversicherungsschutz bzw. die Erweiterung des Versicherungsschutzes zum Landessportbundversicherer sicherstellen. Versicherungsschutz auf Basis dieser Kollektivverträge muss von den jeweiligen Vereinen und Organisationen eigeninitiativ und separat beantragt werden.

Der Deutsche Kanu-Verband überarbeitet und aktualisiert diese Kollektivversicherungsverträge mit seinem Versicherungspartner in regelmäßigen Abständen.

Der Deutsche Kanu-Verband möchte jedem seiner Vereine und Organisationen diese Kollektivversicherungsverträge empfehlen, so dass eine sinnvolle Ergänzung bzw. Grundversorgung des Versicherungsschutzes in den jeweiligen Vereinen und Organisationen sichergestellt ist.

Folgende Kollektivverträge werden angeboten:

- DKV-Unfall-Versicherung
- DKV-Kanu-Versicherung
- DKV-Dienstreise-Kaskoversicherung
- DKV-Spezial-Haftpflichtversicherung

#### 3.1 Unfall-Versicherung

Grundsätzlich besteht für alle Kanu-Vereine durch die Mitgliedschaft im LSB/LSV ein allgemeiner Versicherungsschutz im Rahmen einer Unfallversicherung. Da diese Versicherung aber für alle im Landessportbund organisierten Sportarten gilt, kann zwangsläufig kein individuell auf den Kanusport, insbesondere auf den Kanu-Freizeitsport zugeschnittenes Vertragswerk angeboten werden.

Diese Versicherungslücke hat der Deutsche Kanu-Verband bereits sehr früh erkannt und schließt sie durch die DKV-Unfallversicherung. Da die Lücken innerhalb des Versicherungswerkes der jeweiligen LSB/LSV jedoch immer größer werden und andererseits die Individualität im Kanusport zunimmt, kann man heute sicherlich nicht mehr nur von einer Zusatz-Unfallversicherung sprechen, sondern von einem umfassenden Unfallversicherungswerk für den Kanusport.

Im Rahmen des Bedingungswerkes wurde für alle Beteiligten ein sehr einfach zu lesender Vertrag geschaffen, was gerade für die nicht so versicherungskundigen Mitglieder sehr wichtig ist.

Die Versicherungsleistungen zur Gruppen-Unfall-Versicherung des Deutschen Kanu-Verbandes (BGU DKV 01.2015) lauten wie folgt:

Bei Todesfall	€ 13.000,00
Invaliditätsleistung	€ 100.000,00
Maximalsumme inkl. Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 70 %	€ 200.000,00
Kur- und/oder Rehabilitationsmaßnahmen	€ 8.000,00
Rehabilitationsberatung und -management	€ 15.000,00
Mitversicherung von behinderungsbedingten Kosten	€ 35.000,00
Prothesen und Hilfsmittel	€ 3.000,00
Raubüberfall / Geiselnahme	€ 5.000,00
Komageld bis zu 730 Tage, wöchentlich	€ 250,00
Gipsgeld ab 21. Tag	€ 500,00
Haushaltshilfe bis zu 100 Tage, je Tag	€ 75,00
Serviceleistungen für z. B.	€ 30.000,00 max.
- Aufwendungen für Bergungs- und Rettungsdienste	
- ärztlich angeordneten Transport der Person zum Krankenhaus oder in eine Spezialklinik	
- Kosten für den Mehraufwand bei Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz	
- Kosten für eine zusätzliche Heimfahrt und Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner der versicherten Person	
- Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland sowie Ausland	
Kosmetische Operationen	€ 30.000,00
Ersatz für Kosten unfallbedingter kosmetischer Operationen	

Bei der Aufzählung des Leistungsspektrums handelt es sich nur um einen Auszug aus dem aktuellen Bedingungswerk für die Gruppen-Unfallversicherung des Deutschen Kanu-Verbandes (BGU DKV 01.2015).

Im Rahmen der DKV-Gruppen-Unfall-Versicherung wird bereits jeder messbare Invaliditätsschaden bearbeitet und entschädigt.

Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt aktuell € 1,44 inkl. der gültigen Versicherungssteuer.

Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsschein, den Nachträgen und den vereinbarten Bedingungen.

## 3.2 Kanu-Versicherung

Die DKV-Kanu-Versicherung unterteilt sich in zwei Gruppen:

### **1. DKV-Kanu-Versicherung „Top“**

Dieses Versicherungsprodukt ist geeignet für Mitglieder innerhalb des Deutschen Kanu-Verbandes e.V., die ihr Boot mit Ausrüstung durch Einzelvertrag versichern möchten.

Es besteht die Möglichkeit, einen Haftpflicht- und Unfall-Versicherungsschutz preisgünstig mitzubeantragen.

### **2. DKV-Kanu-Versicherung für Vereine**

Dieses Versicherungsprodukt ist geeignet für Vereine, die ihren eigenen Bootsbestand innerhalb eines Rahmenvertrages versichern möchten.

Die Kanu-Versicherung zeichnet sich aus durch

- Günstige Beiträge
- Klare Vertragsbedingungen
- Neuwert-Versicherung
- Einfaches Antragswesen
- Versicherungsschutz für Schäden, entstanden durch
  - ... Bootsunfälle wie Aufladen, Kentern und dergleichen
  - ... Feuer, Explosion, Diebstahl und Einbruchdiebstahl
  - ... mut- und böswillige Beschädigung durch dritte, betriebsfremde Personen
  - ... Transport
  - ... höhere Gewalt
- Individuelle Vertragsgestaltung
- Mitversicherung von Wildwassergruppen

Die Beitragskalkulation in der DKV-Kanu-Versicherung „Top“ beträgt 3 % aus der gewählten Neuwert-Versicherungssumme gemäß Antrag auf Kanu-Versicherung „Top“.

Die DKV-Kanu-Versicherung für Vereine wird individuell nach Vorlage des Bootsbestandes kalkuliert und sieht, je nach vereinbarter Versicherungssumme, eine erhebliche Rabattierung vor.

Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsschein, den Nachträgen und den vereinbarten Bedingungen.

### 3.3 Dienstreise-Kaskoversicherung

Alle Vereine und Organisationen, die dem Deutschen Kanu-Verband angehören, können diesem Abkommen auf freiwilliger Basis beitreten. Es hat zum Inhalt, dass ein privates Fahrzeug, das im Auftrag des Vereins für den Kanusport eingesetzt wird, während dieses Einsatzes vollkaskoversichert ist.

Eine Dienstreise-Kaskoversicherung ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Sportversicherung der jeweiligen Landessportbund-Versicherungsträger.

Aufgrund der hohen Individualität und somit auch dem damit verbundenen erhöhten Pkw-Einsatz von Mitgliedern, die Vereinsaufträge wahrnehmen, empfehlen wir den Abschluss der Dienstreise-Kaskoversicherung.

Die Dienstreise-Kaskoversicherung versichert automatisch den eingesetzten Pkw sowie Anhänger im Standardpaket im Rahmen einer Vollkaskoversicherung. Gegen einen Beitragszuschlag können Lkw und Wohnmobile bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht mitversichert werden. Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt € 325,00.

Ein separates Pkw-Fahrtenbuch ist nicht erforderlich. Es gelten automatisch alle Pkw-Einsätze, die für den Verein durchgeführt werden, als versichert.

Für die Dienstreise-Kaskoversicherung wird folgender Beitrag erhoben:

#### Beitragsgruppe 1

Versicherte Fahrzeuge: Pkw und Anhänger, als Pkw zugelassene Wohnmobile  
€ 489,86 inkl. Versicherungssteuer  
(für Vereine mit mehr als 100 aktiven und passiven Mitgliedern)  
€ 394,28 inkl. Versicherungssteuer  
(für Vereine mit bis zu 100 aktiven und passiven Mitgliedern)

#### Beitragsgruppe 2

- unabhängig von der Mitgliederstärke des Vereines -

Mitversicherung der Fahrzeuge Lkw sowie Wohnmobile bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht  
Beitragszuschlag: € 150,00 inkl. Versicherungssteuer

Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsschein, den Nachträgen und den vereinbarten Bedingungen.



### 3.4 Spezial-Haftpflichtversicherung

Grundsätzlich besteht für alle Kanu-Vereine durch ihre Mitgliedschaft in den LSB/LSV durch die jeweiligen Sportversicherungsträger ein allgemeiner Versicherungsschutz im Rahmen einer Haftpflicht-Versicherung. Da diese Versicherung aber für alle im LSB/LSV organisierten Vereine gilt, kann zwangsläufig kein individuell, auf den Kanusport zugeschnittenes Vertragswerk angeboten werden.

Die Versicherungslücken für die Haftpflichtversicherung hat der Deutsche Kanu-Verband im Rahmen eines Fragenkatalogs mit der ARAG Versicherungsgruppe, die mittlerweile der größte Sportversicherungsträger ist, erarbeitet. Die Fragenkomplexe wurden aufgeteilt in folgende Gruppen:

1. Versicherungsschutz bei Ausübung des Berufes
2. Versicherungsschutz bei ausgerichteten Meisterschaften
3. Versicherungsschutz für Vereine als Haus- und Grundstückseigentümer

Die daraus resultierenden Antworten haben die Lücken innerhalb der Versicherungswerke der jeweiligen Sportbünde sichtbar gemacht.

Der Kollektiv-Haftpflichtversicherungsvertrag des Deutschen Kanu-Verbandes, dem auf freiwilliger Basis die angeschlossenen Vereine und Organisationen beitreten können, stellt Versicherungsschutz im Rahmen der Vereinstätigkeiten, die sich aus der Satzung heraus ergeben, inkl. aller branchenüblichen Nebenrisiken, zur Verfügung.

Dieser Kollektiv-Haftpflichtversicherungsvertrag stellt weiterhin Versicherungsschutz für die Durchführung von Vereinsaktivitäten bereit, wenn kein Versicherungsschutz über den Vertrag der jeweiligen Landessportbünde bzw. Landessportbundversicherungsträger erreicht werden kann (Subsidiärdeckung durch diesen Vertrag).

Deckungserweiterungen:

- Vorsorge-Versicherung bis zu den vereinbarten Deckungssummen
- Schäden aus der Nutzung von Internettechnologie  
Deckungssumme € 500.000,00
- Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher  
Deckungssumme € 50.000,00
- Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungs-Wasser und Abwässer  
Deckungssumme € 500.000,00
- Mietsachschäden anlässlich Geschäftsreisen  
Deckungssumme € 250.000,00
- Subunternehmerbeauftragung ohne Umsatzbegrenzung
- Auslandsschäden weltweit
- Schlüsselverlust  
Deckungssumme € 100.000,00

Umweltrisiko:                   Umwelthaftpflicht-Basisdeckung (UHV-Basisdeckung)  
                                  Umweltschaden-Basisdeckung (USV-Basisdeckung)  
                                  (jeweils mit Kleingebinderegelung und  
                                  Tankanlagen bis 30.000 l)

Deckungssummen  
je Versicherungsfall: € 3.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden  
€ 500.000,00 für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt in der Vereinshaftpflicht-Versicherung jeweils das Doppelte dieser Deckungssummen.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt für das Umweltrisiko (Umweltshaftpflicht- und Umweltschadensversicherung / UHV und USV) jeweils das Einfache dieser Deckungssummen, insgesamt einfach kombiniert je Versicherungsjahr.

Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt € 1,30 inkl. der gültigen Versicherungssteuer.

**Wir halten die DKV-Haftpflichtversicherung für einen Kanu-Verein für unverzichtbar.**

Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsschein, den Nachträgen und den vereinbarten Bedingungen.

### 3.5 Insolvenzabsicherung durch eine Kautionsversicherung für einen DKV-Verein als Reiseveranstalter

Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Insolvenzabsicherung erforderlich ist, wenn ein DKV-Verein als Reiseveranstalter im Rahmen der Gesetzesregelung nach § 651 K (BGB) tätig wird.

Für den notwendigen Abschluss einer Insolvenzversicherung stellen die jeweiligen Landessportbund-Versicherungsträger entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung.

## 4. Empfehlenswerte Zusatzversicherungen

### 4.1 Anhänger-Kfz-Haftpflichtversicherung

Wir möchten dringend die Empfehlung aussprechen, auch Vereinsanhänger, die nicht versicherungspflichtig sind, im Rahmen einer freiwilligen Anhänger-Kfz-Haftpflichtversicherung zu versichern. Nur so ist sichergestellt, dass Versicherungsschutz in einem eventuellen Schadensfall, der durch den Anhänger verursacht wird, bereitgestellt wird.

Auch für sogenannte Bootsanhänger, die nur auf den eigenen Vereinsgrundstücken bewegt werden und somit nicht versicherungs- und zulassungspflichtig sind, empfehlen wir eine Anhänger-Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Beim Bewegen dieser Bootsanhänger stellt nur diese Versicherungsschutz in ausreichender Form zur Verfügung.

Versicherungsbeiträge zur Kfz-Haftpflicht-Versicherung können nach Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I bei unserem Versicherungspartner D. Kuhlmann & Sohn KG unkompliziert angefragt werden.

Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsschein, den Nachträgen und den vereinbarten Bedingungen.

### 4.2 Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Eine sinnvolle Ergänzung zur Vertrauensschaden-Versicherung, die in der Regel durch die Sportversicherungsverträge der Landessportbünde mitversichert ist, ist der Abschluss einer separaten Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung. Diese Vertragsform kommt insbesondere zum Tragen, wenn es sich um wirtschaftlich aktive Vereine handelt.

Auftretende Schadenfälle sind:

Kurzdarstellung: Eigenschäden:

- fehlerhafte Bestellung von Vereinskleidung;
- Verjährenlassen von Gewährleistungsansprüchen gegen Handwerker bei Bau bzw. Umbau von Vereinshäusern, Turnhallen, Sportplätzen u. a.;
- verspätete Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln zur Erhaltung und Betrieb von Sportanlagen (z. B. Reithalle);
- fehlerhafte oder verspätete Zahlung von (Handwerker-) Rechnungen, Zahlung an Nichtberechtigte, Doppelzahlung, überhöhte Zahlung (Zahlendreher);

**Drittschäden:**

- fehlerhafte Spendenbescheinigungen, dadurch zu geringe Steuervorteile beim Spender.

**Versicherungsumfang:**

	Versicherungssumme je Versicherungsfall	Jahreshöchstleistung
Vermögensschäden	€ 150.000,00	€ 300.000,00

Im Schadenfall wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

Nach Vorlage der Vereinssatzung stellt unser Versicherungspartner, die Firma D. Kuhlmann & Sohn KG, Bremen, ein kostenfreies Angebot zur Beantragung der Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung zur Verfügung.

Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsschein, den Nachträgen und den vereinbarten Bedingungen.

#### 4.3 D & O-Versicherung

Insbesondere wirtschaftliche und finanzstarke Vereine und Organisationen möchten wir darauf aufmerksam machen, dass es die Möglichkeit gibt, Entscheidungsträger (Vorstand und Geschäftsführung) im Rahmen ihrer Tätigkeit gegen Haftungsrisiken (Pflichtverletzungen des monetären Bereiches) im Innen- und Außenverhältnis abzusichern.

Nach Vorlage der Vereinssatzung stellt unser Versicherungspartner, die Firma D. Kuhlmann & Sohn KG, Bremen, ein kostenfreies Angebot zur Beantragung der Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung zur Verfügung.

Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsschein, den Nachträgen und den vereinbarten Bedingungen.

#### 4.4 Auslandsreise-Krankenversicherung

Gesetzlich Krankenversicherte genießen Versicherungsschutz nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Bei Aufenthalten im Ausland besteht daher ein besonderer Bedarf, der sich differenziert ergibt:

Für Länder, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, werden Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlungen (ambulant, stationär, Zahn) von der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkasse) nur in Höhe der Sätze innerhalb der Bundesrepublik gewährt, weshalb die jeweils **übersteigenden Beträge** vom Versicherten selbst getragen werden müssen.

Für Länder ohne Sozialversicherungsabkommen besteht über die gesetzliche Krankenversicherung (Krankenkasse) kein Anspruch auf Kostenübernahme, weshalb die Kosten einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung in **voller Höhe** vom Versicherten selbst getragen werden müssen.

Darüber hinaus besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kostenübernahme durch eine gesetzliche Krankenversicherung (Krankenkasse) für einen medizinisch notwendig Krankenrücktransport / Rettungsflug.

Bei Versicherten einer privaten Krankenversicherung besteht in der Regel europaweit Versicherungsschutz und zeitlich befristet auch im außereuropäischen Ausland. Kosten für medizinisch notwendige Krankenrücktransporte / Rettungsflüge werden aber auch hier nicht übernommen.

Vor einem Auslandsaufenthalt sollte man daher mit seiner gesetzlichen / privaten Krankenversicherung abklären, in welchem Umfang für das jeweilige Land Versicherungsschutz besteht und diesen durch den Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung ergänzen.

Über eine Auslandsreise-Krankenversicherung kann Versicherungsschutz für alle vorübergehenden Auslandsaufenthalte eines Jahres bis zu einer Dauer von 42 Tagen für Krankheiten und Unfälle erlangt werden. Im Einzelfall kann der Versicherungsschutz auf Antrag auch über die 42 Tage hinaus verlängert werden.

Diese so wichtige Auslandsreise-Krankenversicherung kann auf vielen Versicherungsportalen im Internet kurzfristig sowie auch langfristig abgeschlossen werden.

Erstattet werden die Kosten einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung, die nach Abzug der gesetzlichen Krankenversicherung oder eines anderen Kostenträgers bei dem Versicherten verbleiben, sowie die Kosten eines medizinisch notwendigen Krankenrücktransports / Rettungsflugs. Darüber hinaus wird über einen Notruf-Service Hilfe und Beratung bei medizinisch notwendiger ärztliche Versorgung gewährt.

#### 4.5 Cyber-Versicherung

Cyber-Attacken können jeden Verein schwer treffen, besonders wenn sensible Mitglieder- oder Vereinsdaten betroffen sind. Viele Prozesse und Abläufe im Verein sind heute automatisiert oder haben Schnittstellen zur digitalen Welt.

Cyber-Attacken sind auch für Vereine ein ernst zu nehmendes Risiko – es kann so schnell gehen:

- Sie klicken versehentlich auf einen infizierten E-Mail-Anhang und der Computer wird verschlüsselt.
- Ein Hacker verschafft sich Zugang zu Ihrem Computersystem, kann Ihre Vereinsdaten einsehen und verändern.
- Ein Vereinsmitglied lässt seinen Datenträger mit vertraulichen Daten im PKW oder Zug liegen.

Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsschein, den Nachträgen und den Bedingungen.

## **5. Kurzbeschreibung des Versicherungsschutzes für Mitglieder bzw. Vereine des Landessportbundes**

Die Broschüren der einzelnen Sportversicherungsträger beinhalten alle eine allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes. Diese allgemeine Beschreibung gilt grundsätzlich für die Versicherungssparten der jeweiligen Sportversicherungen, wobei wir darauf hinweisen möchten, dass nicht alle LSB/LSV die gleichen Versicherungssparten aufweisen.

In der Regel umfassen die Leistungen eine

- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Vertrauensschadenversicherung
- Rechtsschutzversicherung

Der Aufbau der Beschreibung des Versicherungsschutzes ist chronologisch bei allen LSB/LSV-Versicherungsträgern gleich. Er bezieht sich erstens auf die Erläuterung der Veranstaltungen und Unternehmungen, die versichert sind, und zweitens auf die Veranstaltungen und Unternehmungen, die nicht versichert sind.

**Die nachfolgenden Erläuterungen zu den Landessportbund-Versicherungsverträgen dienen als Information und sind keine rechtsverbindliche Auskunft über Art und Umfang des Versicherungsschutzes. Diese können nur die jeweiligen Versicherungsträger den jeweiligen Landessportbund-Versicherungsträgern erteilen.**

## 6. Hinweise auf die speziellen Bestimmungen der Versicherungssparten

### 6.1 Spezielle Bestimmungen zur Unfall-Versicherung

Die Unfallversicherung soll Sportlern nach einem Sportunfall helfen, dadurch bedingte wirtschaftliche und finanzielle Notlagen zu überbrücken.

Die Erläuterungen zu dieser Sparte sind in der Regel in allen Sportbund-Versicherungsverträgen gleich aufgebaut:

- Gegenstand der Versicherung
- Besondere Vertragserweiterungen
- Versicherungsleistungen
- Leistungsbeschreibung
- Unfall-Zusatzleistungen

Der dazugehörige Bedingungstext der LSB/LSV ist bedauerlicherweise nicht einheitlich. Es würde bei Weitem den Rahmen sprengen, hier im Detail Stellung zu nehmen. Wir bitten somit, dass die speziellen Bestimmungen genau gelesen werden und bei Unsicherheiten Rücksprache mit dem LSB/LSV-Versicherungsträger oder mit unserem Hause genommen wird.

Durch die Unfallversicherung sind bei allen LSB/LSV-Versicherungsträgern die Versicherungsleistungen Todesfall, Invalidität, Bergungskosten, Übergangsleistung und Unfallzusatzleistungen versichert.

Die Versicherungsleistungen sind je nach LSB/LSV-Versicherungswerk unterschiedlich. Besonders hervorzuheben ist, dass dort eine Teilinvalidität erst dann im Rahmen einer Entschädigung zum Tragen kommt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad in der Regel 20 % und mehr beträgt.

Versichert sind nur die offiziellen Vereinsaktivitäten. Dies bedeutet, dass insbesondere alle Kanufahrten, die nicht mit Wissen und Wollen des Vereinsvorstandes stattfinden, **nicht** versichert sind. Hierzu zählen insbesondere die individuellen Einzelfahrten.

### 6.2 Spezielle Bestimmungen zur Haftpflicht-Versicherung

Die Haftpflichtversicherung hat die Aufgabe, innerhalb des beantragten Versicherungsschutzes berechnete und unberechtigte Ansprüche für den Versicherten zu bearbeiten.

Die jeweiligen LSB/LSV-Versicherungsträger gewähren den versicherten Personen und Organisationen Haftpflichtversicherungsschutz nur für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten.



Wir empfehlen allen Vorständen, sich mit diesem Umfang des Versicherungsschutzes auseinanderzusetzen. Bevor ergänzender Versicherungsschutz beim LSB/LSV beantragt wird, sollte beim Deutschen Kanu-Verband Rücksprache genommen werden, ob nicht eine der Kollektivversicherungen des Deutschen Kanu-Verbandes sinnvoll ist.

### 6.3 Spezielle Bestimmungen zur Vertrauensschaden-Versicherung

Die Vertrauensschaden-Versicherung ersetzt Schäden an den nachgewiesenen Vermögensverlusten, die durch Missbrauch der Stellung von vom Verein eingesetzten Vertrauenspersonen (z. B. Kassierer) entstanden sind.

Die jeweiligen LSB/LSV-Versicherungsträger gewähren Versicherungsschutz gegen Schäden am Vermögen (Geld und Geldwerte) bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Der Umfang des Versicherungsschutzes stellt sich wie folgt dar: Er ist unterteilt in versicherte Personen, versicherte Risiken und Versicherungsleistungen. Insbesondere die Position Empfehlung sollte beachtet werden, da sie die Geltendmachung von Ansprüchen erleichtert.

Bei der Vertrauensschaden-Versicherung handelt es sich um einen wichtigen Versicherungsschutz insbesondere für Vorstandsmitglieder und Kassierer. Wir halten es deshalb für wichtig, dass sich die vorgenannten Personen mit dem Deckungsumfang beschäftigen.

### 6.4. Spezielle Bestimmungen zur Rechtsschutz-Versicherung

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt das Kostenrisiko für die Wahrung der rechtlichen Interessen der Versicherten. Der jeweilige LSB/LSV-Versicherungsträger trägt die hierbei entstehenden Kosten bis zur vereinbarten Deckungssumme.

Die Definition des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Position Umfang des Versicherungsschutzes und umfasst:

- Personengruppe Mitglieder und Mitarbeiter
- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Strafrecht-Rechtsschutz

Es wird Rechtsschutz für Vereine angeboten zur Abwehr von Schadensansprüchen sowie im Rahmen des Arbeitsrechtsschutzes und Sozialgerichtsrechtsschutzes. Die Versicherungsleistungen werden begrenzt mit einer Deckungssumme. Da diese in den jeweiligen LSB/LSV-Versicherungswerken unterschiedlich ist, bitten wir darum, diese Position nachzulesen.

## **6.5 Wichtiger Hinweis:**

### **Versicherungsschutz bei Veranstaltungen mit Dritten**

Immer mehr Kanu-Vereine führen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Dritten durch. Zu diesen zählen andere gemeinnützige Organisationen, politische Parteien oder auch gewerbliche Anbieter. Der Deutsche Kanu-Verband hat die drei Versicherungsgesellschaften für die Sportversicherungsverträge mit den Landessportbünden angeschrieben und gefragt, ob Versicherungsschutz aus dem Sportversicherungsvertrag auch für Veranstaltungen mit Dritten gewährt wird. Trotz Nachfrage hat nur die ARAG-Sportversicherung darauf geantwortet und Folgendes mitgeteilt:

Veranstaltungen von über den Sportversicherungsvertrag versicherten Kanu-Vereinen mit anderen, nicht kommerziellen Vereinen und Verbänden sowie dem Bund, Land oder einer Kommune sind im Rahmen der jeweiligen Sportversicherungsverträge mitversichert. Als nichtkommerzielle Vereine und Verbände gelten sinngemäß auch politische Parteien, freiwillige Feuerwehren usw..

Sofern bei diesen genannten Veranstaltungen Gewerbetreibende tätig werden, besteht der Versicherungsschutz für die versicherten Vereine weiterhin.

**Werden also Veranstaltungen ausschließlich mit gewerblichen Anbietern durchgeführt, besteht kein Versicherungsschutz!**

Der Ratgeber für Vereine -Veranstaltungen, Haftung und Versicherungsschutz- wird regelmäßig aktualisiert und ist eine unverzichtbare Grundlage für Vereine, die Veranstaltungen durchführen, unabhängig von der Größenordnung. Der Deutsche Kanu-Verband als Interessenvertreter des Deutschen Kanusportes stellt in seiner Zusammenarbeit mit seinem Versicherungspartner Firma D. Kuhlmann & Sohn KG ein Dienstleistungsangebot bereit, das partnerschaftliche Unterstützung für die Vereine gewährleistet.

Der Deutsche Kanu-Verband empfiehlt, grundsätzlich bei dem jeweils zuständigen Versicherungsbüro des Landessportbundes nachzufragen, ob für Veranstaltungen zusammen mit nicht gemeinnützigen Dritten Versicherungsschutz gewährt wird. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder in Landessportbünden, bei denen die ARAG nicht Versicherungsträger ist!

Kanu-Vereine, die die DKV-Spezial-Haftpflichtversicherung (siehe Ziffer 2.4) oder die DKV-Unfallversicherung (siehe Ziffer 2.1) abgeschlossen haben, genießen hierüber Versicherungsschutz auch für Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit gewerblichen Anbietern!
---

Beispiel Veranstaltung:	Versicherungsschutz über Sportversicherungsvertrag
Ein Kanu-Verein führt eine Drachenboot-Fun-Regatta im Rahmen eines Stadtfestes durch	Ja
Ein Kanu-Verein veranstaltet gemeinsam mit einem gewerblichen Partner eine Drachenboot-Fun-Regatta	Nein
Ein Kanu-Verein führt eine Schnupperfahrt zusammen mit der freiwilligen Feuerwehr oder einer politischen Partei oder einer Kirchengemeinde durch	Ja
Ein Kanu-Verein veranstaltet zusammen mit einem gewerblichen Kanu-Verleiher einen Kanu-Kurs	Nein
Ein Kanu-Verein veranstaltet einen eigenen Kanu-Kurs, der von einem gewerblichen Verleiher durch Boote/Personal unterstützt wird, ohne dass dieser Mit-Veranstalter ist	Ja
Bei einem Tag der offenen Tür verkauft ein gewerblicher Anbieter Getränke oder Speisen	Ja

## 6.6 Zusatzversicherungen

Die jeweiligen LSB/LSV-Versicherungsträger bieten zu ihrem Grundversicherungsschutz als Ergänzung freiwillige Zusatzversicherungen an, die auf besonderen Antrag abgeschlossen werden können.

Aufgrund der unterschiedlichen LSB/LSV-Versicherungsträger sind auch die Zusatzversicherungen nicht einheitlich. Wir verzichten daher hier auf eine Aufzählung der möglichen Zusatzversicherungen.

## 7. Besondere Hinweise für den Abschluss und die Verwaltung einer Gebäude-Versicherung für vereinseigene Gebäudesubstanz

### 7.1 Gebäude-Versicherung

Bei der Bildung der Versicherungssumme sollten grundsätzlich die Wiederherstellungskosten im Rahmen eines Neubaus versichert werden. Bei der Bildung dieser Versicherungssumme sind insbesondere die Nebenkosten eines Neubaus zu berücksichtigen. Hierunter fallen z. B. auch Architektenkosten usw.

Die Versicherungssumme sollte auf jeden Fall großzügig bemessen sein, damit die Gefahr einer Unterversicherung ausbleibt. Im Rahmen der versicherten Gefahren besteht die Möglichkeit, folgenden Versicherungsschutz zu beantragen:

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Sturm und Hagel
- Leitungswasserschäden
- Elementarschäden

Diese versicherten Gefahren können im Rahmen einer Dreier- bzw. Viererkombination versichert werden. Es ist aber auch die Beantragung von Einzelgefahren (**nicht für Elementar**) je nach den jeweiligen Risikoverhältnissen möglich.

Besonders ist darauf zu achten, dass beim Abschluss einer Gebäudeversicherung die Nebenkosten nach einem Schadensfall mitversichert sind. Das sind insbesondere Aufräumungs-, Abbruchs-, Bewegungs- und Schutzkosten. Wenn diese Positionen nicht ausreichend versichert sind, kann es sehr schnell an die Vermögenssubstanz des Vereins gehen.

### 7.2 Inhalts-Versicherung

Im Rahmen der Inhaltsversicherung haben die Vereine die Möglichkeit, ihr Vereinsinventar durch eine Geschäftsversicherung des jeweiligen Privatversicherungsträgers abzudecken. Diese Vereinsversicherung ist übrigens unabhängig davon, ob das Gebäude gemietet oder Eigentum ist.

Die versicherten Gefahren unterteilen sich wiederum in

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Einbruch-Diebstahl (bei besonderer Vereinbarung gelten auch Vandalismusschäden mitversichert)
- Glasbruchschäden
- Sturmschäden
- Leitungswasserschäden

Bei der Bildung der Versicherungssumme ist grundsätzlich vom Neuwert auszugehen. Auch hier sollte darauf geachtet werden, dass die Nebenpositionen wie Aufräumungs-, Abbruch- und Schutzkosten ausreichend versichert sind.

### **Ergänzung zu Ziff. 7.1 Gebäude-Versicherung und 7.2 Inhalts-Versicherung**

Oftmals ermöglichen Kanu-Vereine ihren Mitgliedern, privat organisierte Familienfeiern im Bootsvereinshaus bzw. im Bootslagerhaus abzuhalten. Unabhängig davon, ob hierfür ein Entgelt erhoben wird, sollte der Versicherungsträger für die Gebäudeversicherung und/oder Inhaltsversicherung hierüber vorher informiert werden, um gegebenenfalls für diese Veranstaltung den Versicherungsschutz schriftlich zu bestätigen. Wir halten diese Meldung an den jeweiligen Versicherungsträger für wichtig, damit eine Obliegenheitsverletzung gemäß Versicherungsvertragsgesetz im Rahmen einer Gefahrerhöhung vor Schadeneintritt nicht zur Leistungsbefreiung des Versicherungsträgers führt.

## 8. Selbst vorbeugen!

Ein umfangreicher Versicherungsschutz ist wichtig, denn nicht jeder Schaden kann verhindert werden. Dennoch liegt es auch bei jedem Einzelnen, durch sein eigenes Verhalten die Gefahr von Unfällen und damit verbundenen Schäden zu minimieren. Die ständige Beachtung von Sicherheitsregeln ist ein unbedingter Eigenbeitrag, ebenso die ständige Überprüfung und Verbesserung des eigenen Könnens. Der DKV empfiehlt daher allen Kanu-Vereinen, regelmäßig Sicherheitsaspekte im Rahmen von Kanu-Kursen oder Informationsveranstaltungen zu vermitteln - und Kanuten werden aufgerufen, sich regelmäßig an diesen Veranstaltungen zu beteiligen. Übrigens kann die Missachtung elementarer Sicherheitsempfehlungen - wie z.B. der Verzicht auf Schwimmwesten auf großen Gewässern oder bei widrigen Wetterverhältnissen – von Versicherungen als grob fahrlässiges Verhalten bewertet werden, was im Extremfall auch den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben kann!

Sicherheitskurse sind in großer Zahl im DKV-Sportprogramm zu finden - und natürlich in der Termindatenbank des DKV unter [www.kanu.de](http://www.kanu.de).

## 9. Schlussbemerkung

Der Deutsche Kanu-Verband e. V. und die DKV Wirtschafts- und Verlags GmbH, 47055 Duisburg, erklären, dass keine Provisionen und Zahlungen aus den geschlossenen Kollektivversicherungen und den empfohlenen Einzelversicherungsverträgen von den zuständigen Versicherern gezahlt werden.

Der Deutsche Kanu-Verband e. V. und die DKV Wirtschafts- und Verlags GmbH, 47055 Duisburg, übernehmen aus diesem Ratgeber keine Haftung. Dieser Ratgeber wird als allgemeine Grundinformation verstanden. Verbindliche Aussagen zu den jeweils zu schließenden Kollektiv- und Einzelversicherungsverträgen übernimmt nur der Versicherungspartner, Firma D. Kuhlmann & Sohn KG. Für Druckfehler und Irrtümer wird ebenfalls keine Haftung übernommen.“

## 10. Adressen und Links

Allgemeine Anfragen zu Versicherungen richten Sie bitte an:

Deutscher Kanu-Verband e.V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Bertaallee 8  
47055 Duisburg

Tel. (0203) 9 9759-0  
Fax (0203) 9 97 59 60  
E-Mail: [service@kanu.de](mailto:service@kanu.de)  
Internet: [www.kanu.de](http://www.kanu.de)

Hier erhalten Sie auch Antragsformulare für die DKV-Versicherungen.

Der **DKV-Versicherungsratgeber** als Download:

[www.kanu.de](http://www.kanu.de) dort unter: Service > Service für Vereine > Versicherungen  
[www.kanu.de/SERVICE/Service-fuer-Vereine/Versicherung-52214.html](http://www.kanu.de/SERVICE/Service-fuer-Vereine/Versicherung-52214.html)

Die **DKV-Termindatenbank** inklusive aller Veranstaltungen zum Thema Sicherheit und Europäischer Paddel-Pass:

[www.kanu.de](http://www.kanu.de) dort unter: Service > Termine  
[www.kanu.de/SERVICE/Termine/Termine-suchen-52067.html](http://www.kanu.de/SERVICE/Termine/Termine-suchen-52067.html)

Das **DKV-Sportprogramm**

[www.kanu.de](http://www.kanu.de) dort unter: Freizeitsport > Infothek für Paddler > Sportprogramm  
[www.kanu.de/FREIZEITSPORT/Infothek-fuer-Paddler/Sportprogramm-52127.html](http://www.kanu.de/FREIZEITSPORT/Infothek-fuer-Paddler/Sportprogramm-52127.html)

Konkrete Fragen zum Umfang der Leistungen der DKV-Versicherungen beantwortet:

D. Kuhlmann & Sohn KG  
Versicherungsagentur des DKV  
Parkallee 117 • 28209 Bremen  
Postfach 330163 • 28331 Bremen

Tel. (0421) 16 81 18  
Fax (0421) 16 81 19  
E-Mail: [info@dkuhlmannsohn.de](mailto:info@dkuhlmannsohn.de)  
Internet: [www.dkuhlmannsohn.de](http://www.dkuhlmannsohn.de)

Hier erhalten Sie Informationen zu den **Versicherungsbedingungen** der DKV-Kollektivverträge sowie **Online-Anträge** zum Abschluss der Kollektivverträge und können **Schadenmeldungen** online abgeben: [www.dkuhlmannsohn.de/DKV.html](http://www.dkuhlmannsohn.de/DKV.html)

# C H E C K L I S T E

## Ergänzung zum DKV-Ratgeber Versicherungen

1. Besteht eine zusätzliche Unfallversicherung für den Verein, die auch private Fahrten abdeckt?  Ja  
 Nein  
*Wenn nein, wird der Abschluss einer **Zusatz-Unfallversicherung** empfohlen.*
2. Führt der Verein häufiger Kanu-Kurse oder Schnupperfahrten durch, die auch für Nichtmitglieder zugänglich sind?  Ja  
 Nein  
*Wenn ja, wird der Abschluss der **DKV-Zusatz-Unfallversicherung** empfohlen.*
3. Ist eigene Gebäudesubstanz vorhanden?  Ja  
 Nein  
*Wenn ja, wird der Abschluss einer **Gebäudeversicherung** empfohlen.*
4. Ist eigenes, insbesondere wertvolles Vereinsinventar ohne Boote vorhanden (z.B. Bürogeräte oder sonstige Elektrogeräte im Vereinsheim)?  Ja  
 Nein  
*Wenn ja, wird der Abschluss einer **Inventarversicherung** empfohlen.*
5. Ist ein eigener Bootsbestand vorhanden?  Ja  
 Nein  
*Wenn ja, sollten besonders die hochwertigen Boote im Rahmen einer **Kanu-Versicherung** als Rahmenvertrag versichert werden.*
6. Ist ein eigener Vereinsbus oder Pkw vorhanden?  Ja  
 Nein  
*Wenn ja, wird empfohlen, die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflicht-Versicherung auf den Vertragsteil **Kasko** zu erweitern. Bei neuwertigen Fahrzeugen sollte eine **Vollkaskoversicherung** abgeschlossen werden.*
7. Werden häufig Privat-Pkw für Vereinsfahrten eingesetzt?  Ja  
 Nein  
*Wenn ja, wird der Abschluss der **Dienstreisekaskoversicherung** empfohlen.*
8. Wird ein Vereinsanhänger für den Bootstransport genutzt?  Ja  
 Nein  
*Wenn ja, wird der Abschluss einer **Bootsanhänger-Haftpflichtversicherung** empfohlen.*
9. Sind Auslandsreisen geplant?  Ja  
 Nein  
*Wenn ja, wird der Abschluss einer **Auslandsreise-Krankenversicherung** empfohlen.*
10. Richtet der Verein Wettkämpfe für den DKV (z. B. Deutsche Meisterschaften oder Gruppenregatten) bzw. Veranstaltungen für Internationale Verbände (ICF/ECA) aus?  Ja  
 Nein  
*Wenn ja, wird dringend der Abschluss der **DKV-Zusatz-Unfallversicherung** und der **DKV-Spezial-Haftpflichtversicherung** empfohlen.*
11. Ermöglicht der Verein seinen Mitgliedern und/oder Gästen die saisonale Aufstellung von Wohnwagen?  Ja  
 Nein  
*Wenn ja, wird der Abschluss der **DKV-Spezial-Haftpflichtversicherung** empfohlen.*
12. Werden das Bootshaus oder sonstige Einrichtungen des Vereins Dritten für Zwecke außerhalb des Kanusports entgeltlich oder auch unentgeltlich überlassen?  Ja  
 Nein  
*Wenn ja, wird der Abschluss der **DKV-Spezial-Haftpflichtversicherung** empfohlen.*